

Satzung

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Goldenberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Remscheid-Lüttringhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und materielle Unterstützung der Grundschule Goldenberg. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3: Geschäftsjahr - Beitrag

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, beginnt also jeweils am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Die Mitglieder des Schulvereins haben jährlich einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§4: Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die sich zur Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet, kann Mitglied des Vereins werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Die Mitgliedschaft im Schulverein erlischt automatisch mit dem Abgang des letzten Kindes von der Schule. Sie kann auf eigenen Wunsch hin aber auch weiter fortbestehen. Dazu ist eine kurze schriftliche Meldung an den Vorstand zu richten. Danach kann die Mitgliedschaft in jedem Fall vierteljährlich gekündigt werden.

§5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung.

§6: Vorstand

Der Vorstand umfasst fünf Personen:

- a.) den Vorsitzenden
- b.) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) den Kassenwart
- d.) den Schriftführer
- e.) den Schulleiter oder seinen Vertreter

Die Vorstandsmitglieder a-d werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand beschließt über die Ausgaben; er gibt sich hierzu eine Ausgabenordnung. Dispositionen über 1.500,- € für den Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Nachgewiesene besondere Ausgaben können Vorstandsmitgliedern auf Antrag erstattet werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart.

§7: Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst jedoch zu Beginn eines Schuljahres abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens zwei Wochen vorher über die Schule schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Wenn die Einladung fristgemäß allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde, ist die Mitgliederversammlung durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a.) Die Wahl des Vorstandes
- b.) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c.) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d.) Die Entlastung des Vorstandes
- e.) Die Bestellung von zwei Kassenprüfern
- f.) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g.) Die Vornahme von Satzungsänderungen
- h.) Die Auflösung des Vereines.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§8: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist die hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss eine zweite innerhalb eines Monats anberaumt werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein Adolf-Clarenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Remscheid, den 21.03.2014



Stefan Haida
(1.Vorsitzender)



Simon Zimmer
(Kassenwart)